



## Satzung des Unternehmerkreises Oberland Region Weilheim e.V.

### § 1. Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmerkreis Oberland Region Weilheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Unternehmerkreis Oberland Region Weilheim e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Marienplatz 2-6, 82362 Weilheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck

- (1) Der Verein ist in der Region Weilheim eine Organisation für Unternehmen und Betriebe zur gegenseitigen Kommunikation, zum Wissensaustausch, sowie zur Gestaltung von Meinungen der Mitglieder hin zu Verbraucher und Politik.
- (2) Der Verein hat das Ziel, die Mitarbeiter in den Mitgliedsbetrieben und die breite Öffentlichkeit über die aktuellen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen sowie Fragen aus Unternehmersicht zu informieren. Ziel des Vereins ist außerdem, gegenseitiges Verständnis zu fördern und zu festigen.
- (3) Ziel des Vereins ist zudem, den Kontakt und das offene Gespräch der Mitglieder mit allen gesellschaftspolitischen Gruppen und Institutionen zu suchen und zu fördern.
- (4) Der Verein hat den Zweck die breite Öffentlichkeit dahingehend zu unterstützen, dass wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen sachlich und ohne ideologischen Hintergrund beurteilt und sich daraus eine objektive Meinung gebildet werden kann.
- (5) Der Verein hat den Zweck, den Informationsaustausch der Mitglieder zu fördern und durch Schaffung von Kontakten und Organisation von Treffen der Mitglieder sowie mit den Repräsentanten der Kommunalpolitik und der Behörden den Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den einzelnen Betrieben zu ermöglichen.
- (6) Der Verein hat das Ziel, durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen in allen Bereichen der Wirtschaft die Volksbildung und den Gedankenaustausch zu fördern.

### § 3. Eintritt von Mitgliedern

- (1) Um Mitglied im Verein zu werden, sollen folgende Kriterien erfüllt werden:
  - der Betrieb ist unternehmerisch tätig
  - der Betrieb hat mindestens 10 Mitarbeiter
  - der Betrieb bildet aus
  - der Betrieb ist aus der Region

- (2) Mitglied wird das Unternehmen oder die Behörde, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen bevollmächtigten Repräsentanten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand / Sprecherausschuss durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitgliedschaften für verdiente Personen bestimmt werden.

#### **§ 4. Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit Auflösung des Vereins
  - mit Auflösung / Insolvenz des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund
  - durch ordentlichen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
  - bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages für mehr als 12 Monate
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands / Sprecherausschusses aus dem Verein austreten. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes / Sprecherausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Der entsprechende Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Zum ordentlichen Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich (siehe auch § 11 (2)).
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.

#### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 6. Mitgliedsbeitrag / Vereinsvermögen**

- (1) Die Vereinsmittel bestehen aus
  - a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
  - b) Spenden und Einnahmen sonstiger Art
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich gezahlt und ist für das laufende Jahr im Januar fällig.
- (3) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand / Sprecherausschuss
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Schatzmeister

## **§ 8. Vorstand / Sprecherausschuss**

- (1) Der Vorstand / Sprecherausschuss des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, die jeweils ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitgliedes sein müssen oder von einem Vereinsmitglied entsprechend bevollmächtigt sein müssen. Der Vorstand/Sprecherausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein, im Übrigen von zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand / Sprecherausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes / Sprecherausschusses nicht mehr der gesetzliche Vertreter des Mitgliedsunternehmens sein oder sich die Bevollmächtigung ändern, kommt es zur Neuwahl des Vorstandes / Sprecherausschusses in der nächsten Mitgliederversammlung. Im Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht der entsprechende Posten des Vorstandes / Sprecherausschusses. Sollte die Mindestanzahl aus (1) unterschritten werden, muss eine Mitgliederversammlung unmittelbar einberufen werden.

- (4) Der Vorstand / Sprecherausschuss ist unentgeltlich tätig.
- (5) Der Vorstand / Sprecherausschuss hat die Aufgabe, alle Mitglieder über aktuelle Themen zu informieren, den Verein nach außen zu repräsentieren und die vorgesehenen Aktivitäten zu organisieren und zu publizieren.
- (6) Der Vorstand / Sprecherausschuss beschließt in Sitzungen mittels einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes / Sprecherausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Textform an alle Mitglieder des Vorstandes / Sprecherausschusses zu verteilen ist.

### **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen und beschließt über
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und eventuell aufzustellender Etats
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - c) die Höhe des Mitgliedbeitrages
  - d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) Anträge des Vorstandes / Sprecherausschusses und der Mitglieder

### **§ 10. Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

### **§ 11. Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum ordentlichen Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 12. Der Schatzmeister**

- (1) Der Verein hat einen Schatzmeister. Dieser wird vom Vorstand / Sprecherausschuss gewählt.
- (2) Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Aufgaben des Schatzmeisters umfassen insbesondere die Verwaltung der Kasse, das Einziehen und Überwachen der Mitgliedsbeiträge, die Erstellung einer jährlichen Einnahmen-/Überschussrechnung, die Steuererklärung des Vereins und Berichte über die Finanz- und Vermögenslage.

## **§ 13. Vereinsauflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand / Sprecherausschuss.